



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Freitag, 12.02.2027, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Stadt Haltern Blatt 3456

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Stadt Haltern, Flur 15, Flurstück 572, Gebäude- und Freifläche,
Blaufärberweg 6a, 6 b, 6 c, Größe: 692 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen in dem im Plan in rot
gekennzeichneten Gebäudeteil im Keller-, Erd, Ober- und Dachgeschoß vorhandenen
Räumen, sowie an der in rot gekennzeichneten Garage.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen in den
Wohnungsgrundbüchern von Stadt Haltern Blatt 3457 und 3458 eingetragenen
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf

die Eintragungsbewilligung vom 22. Mai 1973 Bezug genommen.
Eingetragen am 13. August 1973.

versteigert werden.

Objektbeschreibung gemäß Gutachten:

Eigentumswohnung in Form eines Reihenmittelhauses (Keller, Erd-, Ober- und Dachgeschoß) nebst Garage in Haltern am See, Blaufärberweg 6b, Wohnfläche 135 qm, Baujahr 1974

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180, 74a Abs. 5 ZVG auf

333.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.